

# Geschütztes Geld

Lebenshilfe -  
Zeitung  
2/2017

## *Vermögensschonbetrag in der Sozialhilfe angehoben*

Der Vermögensschonbetrag in der Sozialhilfe ist jetzt von 2600 einheitlich auf 5000 Euro angehoben worden. Das gilt ab 1. April für alle Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII. In manchen Fällen betrug er zuvor sogar nur 1600 Euro.

Der Vermögensschonbetrag von 5000 Euro gilt dabei jeweils für alle volljährigen Personen, deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung von Sozialhilfe zu berücksichtigen ist beziehungsweise die zu einer sozialhilferechtlichen Einstandsgemeinschaft gehören.

Zur Einstandsgemeinschaft gehören etwa die nicht getrennt lebenden Ehe- und Lebenspartner, die Partner einer ehe- und lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft und die Eltern minderjähriger, unverheirateter Leistungsbezieher. Wie auch bisher wird darüber hinaus ein weiterer Schonbetrag für jede Person gewährt, für die Unterhalt geleistet werden muss (zum Beispiel für Kinder von Leistungsberechtigten). Dieser beträgt seit 1. April einheitlich jeweils 500 Euro anstelle von zuvor 256 Euro.

Insbesondere die Gewährung eines Vermögensschonbetrags von jeweils 5000 Euro auch für Partner und Eltern minderjähriger, unverheirateter Leistungsberechtigter stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber dem alten Recht dar. Bisher wurde für sie jeweils nur ein Betrag von 614 Euro berücksichtigt. Konkret heißt das: Ist eine volljährige Person al-

leinstehend und bezieht Leistungen der Sozialhilfe, steht ihr ein Vermögensschonbetrag von 5000 Euro zu. Handelt es sich dagegen um ein Paar (Ehe, Lebenspartnerschaft oder ehe- bzw. lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft), bei dem einer der Partner Leistungen nach dem SGB XII bezieht, ist seit dem 1. April ein Vermögensschonbetrag von insgesamt 10 000 Euro zu gewähren (jeweils 5000 Euro pro Partner).

Wenn dieses Paar ein Kind hat, für das es unterhaltsverpflichtet ist, ist ein Vermögensschonbetrag von 10 500 Euro zu gewähren (5000 Euro je Partner und 500 Euro für das zu unterhaltende Kind).

Die Erhöhung des Vermögensschonbetrags in der Sozialhilfe ist für all jene Menschen mit Behinderung von großer Bedeutung, die neben Leistungen der Eingliederungshilfe auch auf weitere Leistungen der Sozialhilfe, insbesondere existenzsichernde Leistungen angewiesen sind. Sie profitieren aufgrund des gleichzeitigen Bezugs von existenzsichernden Leistungen nicht von den für die Eingliederungshilfe neu eingeführten Verbesserungen bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen. Ihre finanziellen Gestaltungsspielräume werden nun jedoch durch die Erhöhung des Vermögensschonbetrages in der Sozialhilfe vergrößert. Diese Erhöhungen gelten im übrigen auch für die Betreuervergütung.

Edna Rasch